

COVID-19

EU-Meldepflichtgesetz: Verlängerung der Meldefristen

COVID-19 bedingte dreimonatige Schonfrist

STEFAN BENDLINGER*)



Am 8. 5. 2020 hat die Europäische Kommission beschlossen, bestimmte Fristen für die Einreichung und den Austausch von Informationen auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. 5. 2018 (kurz: DAC 6), die in Österreich durch das EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPFG)¹⁾ umgesetzt wurde, aufzuschieben. Auf Basis der vorgeschlagenen Änderungen sollen die EU-Mitgliedstaaten drei zusätzliche Monate Zeit haben, um Informationen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen gemäß DAC 6 auszutauschen. Abhängig von der Entwicklung der COVID-19-Pandemie soll die Kommission außerdem die Möglichkeit haben, die Aufschubfrist einmal um maximal drei weitere Monate zu verlängern.

1. Die Meldefristen im EU-MPFG

§ 4 EU-MPFG verpflichtet Intermediäre bzw unter gewissen Voraussetzungen die relevanten Steuerpflichtigen dazu, die in den §§ 5 und 6 EU-MPFG taxativ aufgezählten marktfähigen oder maßgeschneiderten grenzüberschreitenden Gestaltungen, sofern sie ein Risiko der Steuervermeidung oder der Umgehung der Meldepflicht des gemeinsamen Meldestandards (§ 5 Z 5 EU-MPFG) oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers aufweisen, an das BMF zu melden. Weitere Voraussetzung ist, dass der erste Schritt der Gestaltung zwischen 25. 6. 2018 und 30. 6. 2020 umgesetzt worden ist (Rückwirkungszeitraum), ihr erster Schritt ab 1. 7. 2020 umgesetzt wird oder sie ab 1. 7. 2020 konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitgestellt oder verwaltet wird.²⁾

Die Fristen für die Meldung sind für den Intermediär in § 8 EU-MPFG bzw für den relevanten Steuerpflichtigen in § 13 EU-MPFG wie folgt geregelt:

Frist für die Meldung innerhalb von 30 Tagen, beginnend an dem Tag, ...	
Intermediär (§ 8 Abs 1 EU-MPFG)	Relevanter Steuerpflichtiger (§ 13 Abs 1 EU-MPFG)
1. der dem Tag der Bereitstellung der meldepflichtigen Gestaltung zur Umsetzung folgt,	1. nach dem ihm die meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt worden ist,
2. der dem Tag folgt, an dem der relevante Steuerpflichtige bereit ist, die meldepflichtige Gestaltung umzusetzen oder	2. der dem Tag folgt, an dem er bereit ist, die meldepflichtige Gestaltung umzusetzen,
3. an dem der relevante Steuerpflichtige den ersten Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung gesetzt hat, ...	3. an dem der erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung gesetzt wurde oder
	4. nach dem er gemäß § 11 Abs 3 EU-MPFG informiert worden ist, ...
wobei jeweils der frühestmögliche Zeitpunkt maßgeblich ist.	

*) Prof. Dr. Stefan Bendlinger ist Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

1) Das EU-MPFG ist Teil des AbgÄG 2020 (BGBl I 2019/91).

2) Ausführlich zum EU-MPFG: Bendlinger in Kanduth-Kristen/Urnik/Fritz-Schmied, Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen, Gedenschrift Herbert Kofler (2020) 211 (211 ff.)

Der Hilfsintermediär hat die Information über eine meldepflichtige Gestaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden, beginnend an dem der unmittelbaren oder mittelbaren Hilfe, Unterstützung oder Beratung folgenden Tag (§ 8 Abs 2 EU-MPFg). Wird der Haupt- oder Hilfsintermediär innerhalb der 30-tägigen Frist von seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden, beginnt die Frist von 30 Tagen mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Intermediär vom relevanten Steuerpflichtigen davon entbunden worden ist (§ 8 Abs 3 EU-MPFg). Gestaltungen im Rückwirkungszeitraum vom 25. 6. 2018 bis zum 30. 6. 2020 sind von Intermediären (§ 8 Abs 4 EU-MPFg) bzw unter den im EU-MPFg vorgesehenen Voraussetzungen von relevanten Steuerpflichtigen bis spätestens 31. 8. 2020 zu melden.

2. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Die durch COVID-19 bedingten Beeinträchtigungen des Wirtschaftslebens haben viele (aber nicht alle) Mitgliedstaaten dazu veranlasst, bei der Europäischen Kommission anzuregen, die in der EU-Amtshilferichtlinie³⁾ für Berichtspflichten und den Informationsaustausch vorgesehenen Fristen zu verlängern,⁴⁾ insbesondere bezüglich des verpflichtenden Informationsaustauschs über Finanzkonten innerhalb der EU ansässiger Nutzungsberechtigter,⁵⁾ vor allem aber der in Anlage IV der EU-Amtshilferichtlinie (idF DAC 6) genannten berichtspflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen.⁶⁾ Am 8. 5. 2020 hat die Kommission darauf reagiert und eine Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (im Folgenden als „DAC 7“ bezeichnet)⁷⁾ vorgeschlagen.⁸⁾

Im *Explanatory Memorandum* zu DAC 7 weist die Kommission ausdrücklich darauf hin, dass sowohl der Informationsaustausch über Finanzkonten als auch jener über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen gerade jetzt besonders wichtig sind, um „tax avoidance und tax evasion“ zu bekämpfen, damit die Mitgliedstaaten in der Lage sind, die nötigen Mittel zur Bewältigung der durch die Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise bereitzustellen zu können. Das sollte trotz der im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Fristverlängerung von den Staaten nicht vergessen werden. Insofern wurde auch nur eine verhältnismäßig kurze Fristverlängerung vorgeschlagen. Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, die COVID-19-bedingt neue Beschränkungen und Schließungen erforderlich machen, soll eine einmalige Fristverlängerung für einen genau zu determinierenden Zeitraum möglich sein. Das darf nach den Ausführungen der Kommission jedoch nicht dazu führen, dass zu berichtende bzw international auszutauschende Informationen verlorengehen.

3. Dreimonatige Verlängerung der Schonfrist

DAC 7 schlägt die folgenden neuen Fristen vor:

- Die in DAC 2 vorgesehene Frist für den Informationsaustausch von Finanzkonten betreffend das Jahr 2019 soll um drei Monate, also bis 31. 12. 2020 verlängert werden (Art 27A Abs 1 EU-Amtshilferichtlinie).

³⁾ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. 2. 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABI L 64 vom 11. 3. 2011, S 1 (kurz: EU-Amtshilferichtlinie, auch als „DAC 1“ bezeichnet).

⁴⁾ ErwGr 2 DAC 7.

⁵⁾ Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. 12. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABI L 359 vom 16. 12. 2014, S 1 („DAC 2“).

⁶⁾ Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABI L 139 vom 5. 6. 2018, S 1 („DAC 6“).

⁷⁾ Es handelt sich dabei nach den Änderungen durch die Richtlinien (EU) 2014/107/EU, 2015/2376, 2016/881, 2016/2258 und 2018/822 um die sechste Änderung der EU-Amtshilferichtlinie.

⁸⁾ *European Commission*, Proposal for a Council Directive amending Directive 2011/16/EU to address the urgent need for deferring certain time limits for the filing and exchange of information in the field of taxation due to the COVID-19 pandemic, COM(2020) 197 final (8. 5. 2020).

Tagesfragen: Die Krise und ihre Folgen

- Der in DAC 6 (entspricht § 21 Abs 3 EU-MPFG) vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen soll statt am 31. 10. 2020 erstmals am 31. 1. 2021 stattfinden (Art 8ab Abs 18 EU-Amtshilferichtlinie).
- Der Beginn der 30-tägigen Frist für die Meldung der in Anhang IV EU-Amtshilferichtlinie (§§ 5 und 6 EU-MPFG) genannten meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen soll vom 1. 7. 2020 auf den 1. 10. 2020 verschoben werden. Das betrifft also solche zwischen dem 1. 7. 2020 und dem 30. 9. 2020 (Art 27a EU-Amtshilferichtlinie).
- Die Meldefrist für die im Rückwirkungszeitraum vom 25. 6. 2018 bis zum 30. 6. 2020 („Altfälle“) umgesetzten meldepflichtigen Gestaltungen soll vom 31. 8. 2020 auf den 30. 11. 2020 verschoben werden (Änderung Art 8ab Abs 12 EU-Amtshilferichtlinie).
- Die von Intermediären in Zusammenhang mit marktfähigen grenzüberschreitenden Gestaltungen vorzunehmenden periodischen Folgemeldungen sollen erstmals am 31. 1. 2021 stattfinden.

Angesichts der Ungewissheit über die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, durch „*delegierten Rechtsakt*“ gemäß Art 290 AEUV einmalig eine weitere dreimonatige Fristverlängerung nach den in Art 27c EU-Amtshilferichtlinie festgelegten Regeln zu beschließen, wenn das aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Mitgliedstaaten notwendig erscheint (Art 27b EU-Amtshilferichtlinie).

4. Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

Es ist davon auszugehen, dass es sowohl aus Sicht der Wirtschaft als auch aus jener der Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten sinnvoll sein wird, die Schonfrist für die sich aus DAC 6 ergebenden Meldeverpflichtungen zu verlängern. Insofern sollte die für Rechtssetzungsakte der Kommission im Steuerbereich notwendige Einstimmigkeit beim nächsten ECOFIN am 19. 5. 2020 herstellbar sein. Immerhin soll DAC 7 die Mitgliedstaaten verpflichten, die darin vorgesehene dreimonatige Fristverlängerung bis zum 31. 5. 2020 gesetzlich umzusetzen und ab 1. 6. 2020 anzuwenden. Dennoch tickt die Uhr. Die dreimonatige Fristverlängerung sollte Intermediäre und deren Mandanten nicht davon abhalten, ehestmöglich eine Betroffenheitsanalyse in Angriff zu nehmen.



Auf den Punkt gebracht

Infolge der COVID-19-Pandemie haben die Mitgliedstaaten der EU angeregt, die in der Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25. 5. 2018 über den verpflichtenden Informationsaustausch meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen (DAC 6) vorgesehenen Fristen zu verlängern. Die Europäische Kommission hat deshalb in einem Richtlinienentwurf (DAC 7) vorgeschlagen, die Meldefrist für die im „*Rückwirkungszeitraum*“ zwischen dem 25. 6. 2018 und dem 30. 6. 2020 umgesetzten Gestaltungen um drei Monate vom 31. 8. 2020 bis zum 30. 11. 2020 zu verlängern. Für Gestaltungen zwischen dem 1. 7. 2020 und dem 30. 9. 2020 soll der Beginn der 30-tägigen Meldefrist statt am 1. 7. 2020 erst am 1. 10. 2020 beginnen. Die erste periodische Aktualisierung marktfähiger meldepflichtiger Gestaltungen hat am 31. 1. 2021 zu erfolgen. Sollte es aufgrund der künftigen Entwicklung der COVID-19-Pandemie notwendig sein, kann die Kommission einmalig durch „*delegierten Rechtsakt*“ eine weitere dreimonatige Verlängerung der Fristen beschließen. Korrespondierend dazu wurden auch die für den Informationsaustausch vorgesehenen Fristen verlängert. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen im nächsten ECOFIN am 19. 5. 2020 beschlossen werden. Die Mitgliedstaaten müssen die geplanten Änderungen zwölf Tage später (!) bis zum 31. 5. 2020 umsetzen.
